

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.983/0001-V/8/2009

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR DR CLEMENS MAYR

PERS. E-MAIL • CLEMENS.MAYR@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2845

IHR ZEICHEN • BMF-113200/0001-II/2009

An das
Bundesministerium
für Finanzen
Abteilung II/11

Mit E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einrichtung und den Betrieb eines
Unternehmensserviceportals (Unternehmensserviceportalgesetz);
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „[LRL](#) ...“) und verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Die **Gemeinschaftsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Zum Gesetzesentwurf:

Zum Titel:

Wie sich dem § 1 entnehmen lässt, enthält das Gesetz Regelungen zum einen betreffend ein Internetportal für Unternehmen und zum anderen betreffend ein Internetportal für Bürgerinnen und Bürger. Dies sollte auch im Titel entsprechend zum Ausdruck kommen (zB: Bundesgesetz über die Einrichtung und den Betrieb von Serviceportalen für Unternehmen sowie für Bürgerinnen und Bürger [Serviceportalgesetz]).

Angesichts der Länge des Kurztitels sollte eine Abkürzung vorgesehen werden.

Zu § 1:

Während § 1 Abs. 1 die Einrichtung eines Portals als Regelungsgegenstand ausweist, spricht Abs. 2 vom Zusammenwirken der Bundesminister beim Betrieb eines Portals als Regelungszweck. Da die Mitwirkungspflicht der Bundesminister (und zwar hinsichtlich beider Portale) ohnehin in § 3 Abs. 3 vorgesehen wird, sollte Abs. 2 analog zum vorgeschlagenen Abs. 1 formuliert werden und vom Betrieb des Internetportals für Bürgerinnen und Bürger (sowie von den Funktionen dieses Portals) als Regelungszweck sprechen. Darüber hinaus sollte diesbezüglich eine einheitliche Terminologie zur Anwendung kommen (während § 1 Abs. 2 vom „Betrieb“ des Portals spricht, ist das Portal gemäß § 3 Abs. 2 zu „führen“). Auf den fremdsprachigen Ausdruck „Help“ sollte im Gesetzestext verzichtet werden; der Konnex zu „www.help.gv.at“ kann auch über entsprechende Ausführungen in den Erläuterungen hergestellt werden (wie sie sich im Entwurf ohnedies bereits finden).

Unklar ist, warum das Portal für Unternehmen als Serviceportal bezeichnet wird, das Portal für Bürgerinnen und Bürger hingegen nicht.

§ 1 Abs. 3 nimmt (wie auch § 2 Z 5 und § 6 Abs. 2) auf Informationsverpflichtungen für Bürgerinnen und Bürger Bezug, obwohl § 1 Abs. 2 (anders als § 1 Abs. 1) nicht von Informationsverpflichtungen spricht. Sollte dem Portal für Bürgerinnen und Bürger auch die Funktion zukommen, über Informationsverpflichtungen für Bürgerinnen und Bürger zu informieren, dann sollte dies bereits in § 1 Abs. 2 entsprechend zum Ausdruck gebracht werden. Auch den Erläuterungen lässt sich nicht klar entnehmen, inwieweit mit einer Bezugnahme auf Informationen einerseits und Informationsverpflichtungen andererseits unterschiedliche Aspekte angesprochen werden sollen. Insbesondere sollte auch klar zum Ausdruck gebracht werden, ob sich die Bereithaltung von Informationen nach § 1 Abs. 2 auch auf Basis-, Fach- und Änderungsinformationen (im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2) erstreckt.

Gemäß § 1 Abs. 3 soll die darin vorgesehene Anwendung (gemeint offensichtlich die Informationsverpflichtungsdatenbank) sicherstellen, dass „keine über das unbedingt notwendige Ausmaß hinausgehenden Verwaltungslasten für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen verursacht werden“. Ungeachtet des uneingeschränkten Wortlautes zeigt die Regelung des § 6, dass es offensichtlich „nur“ um die Vermeidung solcher Verwaltungslasten gehen soll, die aus Informations-

verpflichtungen im Sinne des § 2 Z 1 resultieren; dies sollte auch in § 1 Abs. 3 entsprechend zum Ausdruck kommen.

Zu § 2:

Die Definition der Informationsverpflichtung in Z 1 stellt undifferenziert auf Rechtsvorschriften ab. Daraus könnte der Schluss gezogen werden, dass damit auch Rechtsvorschriften der Länder erfasst werden sollen. Da Rechtsvorschriften der Länder aber nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Bundesministers fallen und der Entwurf somit keine Bereitstellung von Informationen zu – aus Landesrechtsvorschriften resultierenden – Informationsverpflichtungen vorsieht, ist eine Aufbereitung derartiger Informationsverpflichtungen nicht intendiert; dies sollte aber auch in der Definition des § 2 Z 1 klar zum Ausdruck gebracht werden.

Da die Erläuterungen zu § 1 Abs. 1 Z 2 und zu § 3 Abs. 3 auf den Bundesminister abstellen, in dessen „Vollzugsbereich“ bzw. „Vollzugskompetenz“ die jeweilige Materie fällt, wäre weiters davon auszugehen, dass Informationsverpflichtungen aus Rechtsvorschriften, die in Gesetzgebung Bundessache, in Vollziehung hingegen Landessache sind, ebenfalls nicht erfasst werden sollen. Darauf deutet auch die diesbezüglich gleichlautende Formulierung des § 6 Abs. 2 hin, die vom Zuständigkeitsbereich bestimmter anderer Institutionen spricht, womit per se keine Zuständigkeit in Gesetzgebung gemeint sein kann.

In Z 2 sollte es statt „gem.“ besser „gemäß“ heißen; der in eckige Klammer gesetzte Ausdruck kann angesichts des § 8 Abs. 1 wohl entfallen.

Die Definition des § 2 Z 6 stellt – anders als die übrigen Definitionen – keine logische Fortsetzung des Einleitungsteils dar, da es sich dabei um einen eigenständigen Satz handelt (wenn auch mit einem überflüssigen Doppelpunkt versehen); gegebenenfalls könnte die Definition als eigener Absatz („Anwendungen im Sinne dieses Bundesgesetzes ermöglichen...“) ausgestaltet werden.

Zu § 3:

Die Überschrift des § 3 ist angesichts dessen, dass in dieser Bestimmung auch der Betrieb des Portals für Bürgerinnen und Bürger geregelt wird, unzutreffend und sollte angepasst werden.

Aus Abs. 1 und den diesbezüglichen Erläuterungen lässt sich nicht entnehmen, ob die Beauftragung der BRZ GmbH durch den Bundesminister für Finanzen hoheitlich erfolgen oder ob diesbezüglich ein entgeltlicher Vertrag abgeschlossen werden soll. Im zweitgenannten Fall wäre zu prüfen, ob die BRZ GmbH ihre Leistungen weiterhin im Sinne des § 10 Z 7 lit. b BVergG 2006 „im Wesentlichen“ für den Bund erbringt und damit eine vom Geltungsbereich des BVergG 2006 ausgenommene so genannte in-house-Vergabe vorliegt (die Voraussetzung des § 10 Z 7 lit. a BVergG 2006 ist als gegeben anzunehmen).

Worin die gemäß § 3 Abs. 3 geforderte Mitwirkung der Bundesminister in Form von „Unterstützung bei Transaktionen“ bestehen soll, sollte im Gesetzestext – jedenfalls aber in den Erläuterungen – näher dargelegt werden. Dies erscheint insbesondere deshalb geboten, weil sich die Verordnungsermächtigung gemäß § 3 Abs. 4 auch auf die Mitwirkung in Form von Unterstützung bei Transaktionen erstreckt. Die Mitwirkungspflichten sollten daher auf gesetzlicher Ebene näher spezifiziert werden, damit sichergestellt ist, dass die durch Verordnung zu treffenden Bestimmungen im Gesetz grundgelegt sind.

Zu § 4:

Es wird angeregt, im ersten Satz die Formulierung „... und kann sich dabei eines weiteren Dienstleisters bedienen“ zu verwenden.

Zum zweiten Satz wird Folgendes angemerkt: Die Heranziehung eines Dienstleisters im Sinne des § 4 Z 5 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000) kann auf Grundlage eines Gesetzes oder einer Vereinbarung erfolgen. Die bloße Festlegung in § 4, dass der Betreiber des Unternehmensportals Dienstleister ist und sich eines weiteren Dienstleisters bedienen kann, ist aber noch zu unbestimmt, um einen gesetzlichen Dienstleister einzurichten. Deshalb wird auch im zweiten Satz wiederum auf § 10 DSG 2000 Bezug genommen, was datenschutzrechtlich korrekt, allerdings (für einen Außenstehenden) nicht leicht verständlich ist.

Es wird daher angeregt, in den Erläuterungen zu § 4 auszuführen, dass gemäß § 10 DSG 2000 ein weiterer Rechtsakt in Form eines Gesetzes (oder zumindest einer Verordnung) oder aber der Abschluss entsprechender Dienstleistervereinbarungen notwendig ist, in dem (bzw. in denen) auch eine Konkretisierung der Datenanwendungen zu erfolgen hat (bzw. haben).

Zu § 5:

Aus systematischen Erwägungen sollte Abs. 1 zu den Begriffsbestimmungen in § 2 transferiert werden. Der Umfang des Begriffs Parteienvertreter sollte näher erläutert werden.

Abs. 2 sollte als eine eindeutig an den Betreiber des Unternehmensserviceportals adressierte Regelung formuliert und könnte so in den vorgeschlagenen § 3 Abs. 1 transferiert werden. Während die Definition des § 2 Z 4 von Datenübertragungen spricht, ist in § 5 Abs. 2 von Datenübermittlungen die Rede; dies sollte – wenn nicht ein abweichender Sinn beabsichtigt ist – vereinheitlicht werden.

Zu den §§ 6 und 7:

Es sollte hinterfragt werden, ob die Regelungen der §§ 6 und 7 tatsächlich systematisch in den vorliegenden Gesetzesentwurf einzuordnen sind.

Darüber hinaus ist zum vorgeschlagenen § 6 Folgendes anzumerken:

Unklar ist zum einen das Verhältnis zwischen der Mitwirkungspflicht nach § 3 Abs. 3 und der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2. § 3 Abs. 3 verpflichtet die Bundesminister, Informationen (auch zu Informationsverpflichtungen) für den Betrieb des Unternehmensportals (somit offensichtlich für die BRZ GmbH) und für den Betrieb des Portals für Bürgerinnen und Bürger (somit offensichtlich für den Bundeskanzler) bereitzustellen. § 6 Abs. 2 verpflichtet die Bundesminister wiederum, Informationsverpflichtungen an die Statistik Österreich zu melden. Wenn die Erläuterungen zu § 6 ausführen, dass diese Informationsverpflichtungen „wesentlich detaillierter dargestellt und beschrieben werden müssen“ als bei der Basiserhebung im Rahmen der Initiative „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“, deutet dies darauf hin, dass die diesbezüglich zu übermittelnden Informationen ähnlich umfangreich sein sollen wie diejenigen für das Unternehmensserviceportal.

Da der Entwurf das Ziel verfolgt, Doppelmeldungen für Unternehmen zu vermeiden, sollte jedenfalls auch sichergestellt werden, dass nicht umgekehrt für die Verwaltung unnötiger (im Sinne von doppeltem) Verwaltungsaufwand generiert wird. Vor diesem Hintergrund sollten die verlangten Informationen möglichst deckungsgleich sein, damit nicht auf Grund der beiden Mitwirkungsverpflichtungen jeweils unterschiedliche Informationen bereitgestellt werden müssen. Überlegt werden könnte auch, die Informationen zu den Informationsverpflichtungen nur an die

Statistik Österreich zu übermitteln, die wiederum diese Informationen an die Betreiber der beiden Portale weiterzuleiten hätte. Weiters sollte auch sichergestellt werden, dass die durch Verordnung zu bestimmenden näheren Vorgaben betreffend die Vorgangsweise bei der Übermittlung von Informationen nicht voneinander abweichen.

Sollte das Verhältnis der beiden genannten Bestimmungen hingegen dergestalt sein, dass die Bundesminister ihrer Mitwirkungspflicht nach § 3 Abs. 3 (hinsichtlich der Bereitstellung von Informationen) im Wege der Meldung der Informationsverpflichtungen an die Statistik Österreich nachkommen, sollte dies klar zum Ausdruck gebracht werden.

Während die Erläuterungen hinsichtlich der Informationsverpflichtungen für Unternehmen auf die Basiserhebung im Rahmen der Initiative „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“ verweisen, bleibt unklar, auf welcher Grundlage die Informationsverpflichtungen für Bürgerinnen und Bürger zu erstellen sind; dies sollte entsprechend dargelegt werden.

Dass die Ausführungen zum Begriff „andere Institutionen“ in den Erläuterungen zu § 2 Z 1 mit einem „z.B.“ eingeleitet werden, deutet darauf hin, dass diese Ausführungen nur demonstrativ zu verstehen sind; diesfalls bleibt aber unklar, welche Institutionen (bzw. deren Leiter) von der Meldepflicht gemäß § 6 Abs. 2 erfasst sein sollen.

Die Bedeutung des in den Erläuterungen enthaltenen Satzes, dass bezüglich der Informationsverpflichtungen für Unternehmen inhaltlich auch die Abstimmung mit dem BMWFJ herzustellen ist, ist unklar; es sollte näher ausgeführt werden, durch wen, in welcher Weise und in welchem Umfang eine derartige Abstimmung erfolgen soll und aus welcher gesetzlichen Bestimmung dies abgeleitet wird.

III. Zu Vorblatt und Erläuterungen:

1. Zum Vorblatt:

Die im Vorblatt enthaltenen Ausführungen, durch die Einrichtung eines Unternehmensserviceportals als E-Government-Querschnittsanwendung soll ein zentraler Zugang zu den relevanten E-Government-Anwendungen der öffentlichen Verwaltung geschaffen werden, erwecken den Eindruck, dass mit dem vorliegenden

Entwurf ein genereller – und somit auch gebietskörperschaftenübergreifender – Zugang zur Verwaltung eingeräumt werden soll. Da sich dies dem Entwurf selbst nicht entnehmen lässt, sollte dieser Eindruck vermieden werden.

Das Vorblatt scheint – ebenso wie der Allgemeine Teil der Erläuterungen – überflüssige Leerzeilen zu enthalten.

2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet ([Legistische Richtlinien 1979](#), Pkt. 94).

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf für (ua.) ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, wie hoch die durch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden. Es ist nicht klar ersichtlich, inwieweit die Kosten, die für die Bundesminister aus den Mitwirkungsverpflichtungen gemäß § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 2 und § 7 resultieren, in diese Darstellung Eingang gefunden haben. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Bereitstellung von Basis-, Fach- und Änderungsinformationen – wie ja auch die Erläuterungen zu § 1 ausführen – Aufbereitungsarbeiten durch die jeweiligen Bundesminister erfordern. Angesichts der Ausführungen zu den einzelnen Kategorien der Informationen bzw. zu den Vorgaben für die zu verfassenden Beiträge ist davon auszugehen, dass diese Aufbereitung einen nicht zu vernachlässigenden Aufwand mit sich bringt.

Es sollte zumindest kurz dargelegt werden, um welche Projekte es sich bei den angeführten Referenzprojekten „LoS“ bzw. „PBCT“ handelt.

Weiters sollte dargelegt werden, auf welcher Grundlage die sehr apodiktisch anmutende Aussage getroffen wird, dass sich Österreichs Unternehmen „von der öffentlichen Verwaltung nicht ausreichend informiert“ fühlen.

3. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Aussage in den Erläuterungen zu § 1, wonach durch das „One-Stop-Shop-E-Government-Paradigma [...] der Kontakt der Unternehmen bei Verwaltungsangelegenheiten auf ein Minimum reduziert werden“ soll, ist in dieser Form nicht verständlich.

IV. Zum Aussendungsschreiben:

Der dem Aussendungsschreiben beigegebenen Verteilerliste lässt sich entnehmen, dass der Entwurf neben dem Parlament und den Bundesministerien lediglich einzelnen Bundesbehörden und Interessenvertretungen, nicht aber den Ländern bzw. dem Gemeindebund und dem Städtebund übermittelt worden ist. Das Aussendungsschreiben enthält auch keine Aussagen über das Verhältnis des Entwurfs zur Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus, [BGBl. I Nr. 35/1999](#).

Ungeachtet der Frage, ob der Entwurf vom Anwendungsbereich der genannten Vereinbarung erfasst ist, erscheint eine Befassung der Länder sowie von Gemeindebund und Städtebund – vor dem Hintergrund der (jedenfalls langfristig) mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzung, ein One-Stop-Shop-Portal für Unternehmen einzurichten – aus der Sicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zweckmäßig und wünschenswert.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

27. März 2009
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt